

Sitzung vom 7. Juni 1995

1676. Anfrage (Private Träger von Berufsschulen)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 6. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Trotz Kantonalisierung der gewerblichen Berufsschulen verblieben alle kaufmännischen Berufsschulen bei den regionalen Kaufmännischen Vereinen als deren private Träger. Bedingung hierfür war und ist gemäss «Gesetz über die Trägerschaft für Berufsschulen» ein Eigenleistungsgrad von 10%.

Nun zeichnet sich ab, dass insbesondere kleinere kaufmännische Berufsschulen nicht mehr länger in der Lage sind, diese Auflage zu erfüllen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie beurteilt er die bislang private Trägerschaft der kaufmännischen Berufsschulen durch die regionalen Kaufmännischen Vereine?
Was für Erfahrungen hat er damit gemacht?
2. Ist er bereit, rasch Massnahmen zu erwägen, welche die private Trägerschaft aller kaufmännischen Berufsschulen im Kanton Zürich - allenfalls unbesehen eines oder mit einem angemessen verminderten eventuell je Schule individuell gestalteten Eigenleistungsgrad(es) - auch in Zukunft ermöglichen?
Wenn ja, was für Lösungsvorschläge erwägt er? Was für einen Zeitplan sieht er vor?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 (Trägerschaftsgesetz), das am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, ist der Berufsschulunterricht Aufgabe des Staates. Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen, Heimen oder Betrieben wird die Trägerschaft überlassen, wenn sie wenigstens 10% der anrechenbaren Betriebsausgaben der Schule durch Eigenleistung decken.

Erbringt eine Trägerschaft die gesetzliche Mindestleistung nicht, entscheidet nach § 1 Abs. 2 der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates über die Übernahme durch den Staat. Diese Bestimmung wird jedoch gemäss § 15 des Trägerschaftsgesetzes erst zehn Jahre nach dessen Inkrafttreten angewendet.

Die sechs kaufmännischen Berufsschulen im Kanton Zürich erfüllen ihren bundesgesetzlichen Bildungsauftrag sowohl im Lehrlingsunterricht als auch in der beruflichen Weiterbildung ebenso erfolgreich wie die staatlichen Berufsschulen. Die private Trägerschaft dieser Schulen hat Vor- und Nachteile:

Dank der privaten Trägerschaft erzielen die kaufmännischen Berufsschulen im Vergleich zu den staatlichen Berufsschulen insgesamt beachtliche Mehreinnahmen. Diese entlasten die Staatskasse, da der Staat gemäss § 2 Abs. 1 des Trägerschaftsgesetzes bei den nicht-staatlichen Berufsschulen die anrechenbaren Betriebsausgaben trägt, die nach Abzug der Bundesbeiträge, von weiteren Einnahmen und der Eigenleistung des Schulträgers verbleiben. Im Unterschied zu den staatlichen Berufsschulen erheben drei kaufmännische Berufsschulen von den Lehrbetrieben ein Schulgeld je Schüler, wodurch jährliche Einnahmen von insgesamt rund 3 Millionen Franken resultieren, die der Eigenleistung angerechnet werden. Bei den Kursen der beruflichen Weiterbildung erheben drei kaufmännische Berufsschulen

höhere Kursgelder als die kantonalen Berufsschulen, deren Ansätze im Kursgeldreglement vom 16. Februar 1993 festgelegt sind.

Trotzdem haben die Träger der kaufmännischen Berufsschulen, mit Ausnahme des Kaufmännischen Verbandes Zürich, die gesetzliche Eigenleistung von 10% der Schulbetriebsausgaben seit dem Inkrafttreten des Trägerschaftsgesetzes bei weitem nicht erbracht.

Bei den kaufmännischen Berufsschulen sind wichtige Entscheidungskompetenzen tendenziell auf tieferen Stufen angesiedelt als bei den kantonalen Berufsschulen. So sind beispielsweise die Aufsichtskommissionen der kaufmännischen Berufsschulen für die Wahl der Hauptlehrer zuständig, während diese Kompetenz bei den staatlichen Berufsschulen beim Regierungsrat liegt. Die kaufmännischen Berufsschulen sind im Rechnungswesen und in der Personaladministration eigenständig, wogegen diese Bereiche bei den kantonalen Berufsschulen weitgehend der Zentralverwaltung obliegen. Durch die insgesamt grössere Autonomie haben die kaufmännischen Berufsschulen mehr Möglichkeiten zu unternehmerischem Handeln.

Die grössere Autonomie hat indessen auch Nachteile: Jede Schule verfügt über eine eigene kostspielige Infrastruktur für die Buchhaltung und die Besoldungsadministration. Die Bevorschussung der notwendigen Geldmittel durch den Kanton zur Erhaltung der Liquidität der Schulen verursacht dem Kanton hohe Zinskosten. Die direkte Bezahlung der Besoldungen und der Forderungen durch den Kanton wäre erheblich günstiger. Jede Schule löst administrative Aufgaben weitgehend individuell, was fragwürdig ist, wenn kaufmännische und kantonale Berufsschulen in der gleichen Schulhausanlage untergebracht sind, wodurch Gemeinschaftslösungen in der Administration möglich wären (z.B. im Weiterbildungsbereich und in den Schulsekretariaten).

Sofern die privaten Träger der kaufmännischen Berufsschulen die gesetzliche Mindestleistung bis Ende 1995 nicht erbringen, hat der Kantonsrat gemäss Trägerschaftsgesetz auf Antrag des Regierungsrates 1996 über die Übernahme der kaufmännischen Berufsschulen durch den Staat zu entscheiden. Es liegt jedenfalls nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, die gesetzliche Eigenleistung privater Berufsschulträger zu vermindern.

Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat zu gegebener Zeit aufgrund einer umfassenden Lagebeurteilung Antrag stellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi